

L e i t s ä t z e

zum Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz

vom 23. Januar 2018

– VGH O 17/17 –

1. Das Parlament darf in seiner Geschäftsordnung kleinen Fraktionen einen garantierten Mindestsitz (sogenanntes Grundmandat) in den Fachausschüssen einräumen. Die hierdurch entstehende Verzerrung des spiegelbildlichen Stärkeverhältnisses der Fraktionen kann gerechtfertigt sein, weil das Grundmandat der Verwirklichung des aus dem Repräsentationsgrundsatz in Art. 79 Abs. 2 Satz 2 LV abgeleiteten und in Art. 91 Abs. 1 Satz 2 LV zum Ausdruck kommenden Grundsatzes der Beteiligung aller Fraktionen an der Ausschussarbeit dient.
2. Es ist nach dem Grundsatz der parlamentarischen Diskontinuität kein Anzeichen für Willkür und bedarf folglich keiner besonderen Begründung, wenn ein neu gewähltes Parlament bei Erlass seiner Geschäftsordnung von Regelungen der vorangehenden Wahlperiode – die mit dem Ende der jeweiligen Wahlperiode automatisch außer Kraft getreten sind (vgl. Art. 83 Abs. 1 Satz 2 LV) – abweicht.
3. Es ist nicht sachwidrig, wenn ein Parlament bei Erlass seiner Geschäftsordnung – die durch einfache Mehrheitsentscheidung (Art. 85 Abs. 1 i.V.m. Art. 88 Abs. 2 LV) zu beschließen ist – aus mehreren verfassungsrechtlich zulässigen Möglichkeiten diejenige Regelungsvariante auswählt, die sich bei objektiver Betrachtung rechnerisch zum Vorteil der Mehrheit und damit zugleich zum Nachteil der Minderheit auswirkt (hier: Ausschussgröße von 12 Mitgliedern und Besetzung nach dem Zählverfahren von d'Hondt mit Grundmandatsklausel).
4. Der verfassungsrechtliche Spielraum des Parlaments bei Erlass seiner Geschäftsordnung schließt politische Erwägungen ein, von Seiten der Parlamentsmehrheit ebenso wie von Seiten der Opposition. Eine Verpflichtung der Mehrheit, bei der Organisation der Ausschüsse den Interessen der Minderheit den Vorrang einzuräumen (hier: Zuteilung von zwei Ausschusssitzen statt einem Ausschusssitz), besteht nur dort, wo die Verfassung dies gebietet (hier verneint).